

# RS Vwgh 1990/11/14 89/03/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2a litb;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/19 90/03/0111 1

## Stammrechtssatz

Eine Untersuchung mit dem "Alkomaten" ist erst dann abgeschlossen, wenn zwei gültige Meßergebnisse vorliegen. Es reicht daher die Vornahme einer einzigen (gültigen) Atemprobe nicht aus. Bei der zweiten (erforderlichen) Atemprobe handelt es sich nicht um eine zweite Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt, sondern um eine Maßnahme im Rahmen der noch laufenden (ersten) Untersuchung. Wird dabei (auch nach ordnungsgemäßer Durchführung der ersten Atemprobe) nicht entsprechend mitgewirkt, gilt dies als Verweigerung der Atemluftprobe (Hinweis E 13.12.1989, 89/02/0151).

## Schlagworte

Alkotest Voraussetzung Alkotest Verweigerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030289.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

## Zuletzt aktualisiert am

31.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)